

Land: Freistaat Bayern  
Kreis: Aichach-Friedberg  
Gemeinde: Dasing

**12. Änderung des Flächennutzungsplanes im  
Parallelverfahren mit der Aufstellung des  
vorhabenbezogenen Bebauungsplanes  
Dasing Nr. 47**

**„Biogasanlage und landwirtschaftlicher  
Betrieb Aichacher Feld“**

Vorentwurf: 04.06.2019  
Entwurf: 17.09.2019

Planaufstellung:

**Gemeinde Dasing**

vertreten durch  
1. Bürgermeister Erich Nagl  
Kirchstraße 7  
86453 Dasing

Verfasser:

Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing  
Landschaftsplanung  
Stettiner Ring 18  
86405 Meitingen  
T: 0176-70566887

## 1. Anlass und Ziel der 12. Flächennutzungsplanänderung

Die Tremmel Josef GbR betreibt nord-westlich von Laimering einen landwirtschaftlichen Betrieb bestehend aus Milchviehhaltung mit Biogasanlage.

Für die Biogasanlage besteht eine wirksame Genehmigung nach § 16 Bundesimmissionsschutzgesetz. Zulässig ist eine Gaserzeugung der bestehenden Biogasanlage von 2,1 Millionen Normkubikmeter Biogas/Jahr (Mio Ncbm/a). Mit der Biogasanlage wird ein Wärmenetz in Laimering versorgt und ein Satelliten-BHKW am Bauernmarkt.

Der Vorhabenträger möchte die Versorgung des Wärmenetzes absichern. Für die Absicherung des Wärmenetzes ist es erforderlich, die Gaserzeugung der Biogasanlage auf ca. 3,2 Mio Ncbm / Biogaserzeugung/Jahr zu erhöhen. Auch soll die Lagerkapazität durch den Neubau eines Gärrestelagers erhöht werden, um den geänderten rechtlichen Vorgaben der Düngeverordnung gerecht zu werden. Zudem ist an der Hofstelle der Neubau eines Wohnhauses mit Wohnung für Betriebsleiter, Altenteiler, 2 Lehrlingswohnungen und einen Mitarbeiter, als auch der Neubau einer Halle für den Betrieb und eine Hofkapelle geplant.

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben ist die Erweiterung der Biogasanlage über privilegiertes Bauen nach §35 BauGB nicht möglich, da die Privilegierungsgrenze von 2,3 Mio m<sup>3</sup> Biogas pro Jahr von der Anlage (incl. Leistung des Satelliten-BHKWs) zukünftig überschritten wird.

Auch liegt der Bereich, in dem das Wohnhaus mit Garagen erstellt werden soll, bauplanungsrechtlich im Außenbereich.

Um Rechtssicherheit für den Betrieb zu erhalten, soll über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan für die bestehende Biogasanlage als auch für die Erweiterungen der Biogasanlage und des landwirtschaftlichen Betriebes mit Wohnhaus, Halle und Hofkapelle Planungssicherheit geschaffen werden.

Der vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 47 „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Aichacher Feld“ wird vom Ingenieurbüro für Bauplanung, Dipl. Ing. (FH) Birgit Berchtenbreiter, Nördlingen und Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing, Landschaftsplanung, Meitingen ausgearbeitet. Der Planentwurf liegt vor.

Der Flächennutzungsplan soll gemäß § 8 (3) BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden. Die Unterlagen zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Laimering wird vom Ingenieurbüro Dipl. Ing. (FH) Cornelia Sing Landschaftsplanung, Meitingen erstellt.

Das geplante Sondergebiet mit Zweckbestimmung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ liegt ca. 150m nord-westlich von Laimering im Außenbereich und umfasst die bestehende Hofstelle mit Biogasanlage, Erweiterungsflächen und Eingrünungsbereiche.

Folgende Änderungen sind in den Flächennutzungsplan einzuarbeiten:

### **Darstellung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“**

auf Teil von Flurnummer 412 und Teil von Flurnummer 413 Gemarkung Laimering  
Änderung der im FNP dargestellten Fläche für die Landwirtschaft bzw. Bereich mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt in ein Sonstiges Sondergebiet „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“

## **2. Ziel der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Aichacher Feld“ und der parallel dazu durchgeführten Änderung des Flächennutzungsplanes soll eine nachhaltige, städtebauliche Entwicklung gewährleistet werden, welche die Umsetzung der gemeindlichen Ziele ermöglicht und dabei die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen an die Bauleitplanung miteinander in Einklang bringt.

### **3.1 Übergeordnete Ziele**

#### **Landesentwicklungsprogramm Bayern 2013**

*Aus Leitbild LEP 2013, Seite 4*

*Die Staatsregierung hat im Mai 2011 einen grundlegenden Umbau der Energieversorgung für Bayern beschlossen. Die Nutzung der erneuerbaren Energien und der Ausbau der Energienetze sollen intensiviert und beschleunigt werden. Der Ausbau wird in erheblichem Maß Flächen in Anspruch nehmen, Veränderungen im Landschaftsbild mit sich bringen und zu zusätzlichen Nutzungskonflikten führen.*

#### *1.3.1 Klimaschutz*

*(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch*

- die Reduzierung des Energieverbrauchs mittels einer integrierten Siedlungs- und Verkehrsentwicklung,*
- die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien sowie*
- den Erhalt und die Schaffung natürlicher Speichermöglichkeiten für Kohlendioxid und andere Treibhausgase*

#### *3.3 Vermeidung von Zersiedelung*

*(G) Eine Zersiedelung der Landschaft und eine ungegliederte, insbesondere bandartige Siedlungsstruktur sollen vermieden werden.*

*(Z) Neue Siedlungsflächen sind möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen.*

*Freiflächen-Photovoltaikanlagen und Biomasseanlagen sind keine Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels.*

#### *5.4 Land-und Forstwirtschaft*

##### *5.4.1 Erhalt land-und forstwirtschaftlicher Nutzflächen*

*(G) Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, multifunktionale und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft und eine nachhaltige Forstwirtschaft in ihrer Bedeutung für die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung mit nachhaltig erzeugten Lebensmitteln, erneuerbaren Energien und nachwachsenden Rohstoffen sowie für den Erhalt der natürlichen Ressourcen und einer attraktiven Kulturlandschaft und regionale Wirtschaftskreisläufe sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt*

#### *6.2.5 Bioenergie*

*(G) Die Potenziale der Bioenergie sollen nachhaltig genutzt werden.*

*(B) Bioenergie leistet derzeit den höchsten Beitrag aller erneuerbaren Energien zur Deckung des Primärenergiebedarfs in Bayern. Die Nutzung der Potenziale dieses Energieträgers dient der dauerhaften Gewährleistung einer kostengünstigen und sicheren Energieversorgung. Die vorrangige Nutzung vorhandener Rohstoffe (z.B. Reststoffe, Gülle) kann den Ausbau der Energienutzung aus Biomasse umweltschonend und nachhaltig gestalten.*

## REGIONALPLAN AUGSBURG

### 7 Landwirtschaft

1 (G) Die Sicherung und Stärkung einer nachhaltig betriebenen Haupt- und Nebenerwerbslandwirtschaft als Wirtschaftsfaktor und die Erhaltung ihrer landeskulturellen Bedeutung ist anzustreben.

#### Bewertung möglicher Konflikte im Hinblick auf übergeordnete Planungen

**Im Bezug auf das Landesentwicklungsprogramm 2013 entspricht der Bebauungsplan den Vorgaben des LEPS.**

Entsprechend Karte Siedlung und Versorgung des Regionalplanes sind durch das geplante Sondergebiet keine Belange des Bodenabbaus, Wasserwirtschaft, Siedlungswesen, des Verkehrs, des Naturschutzes oder sonstiger, übergeordneter Planungsziele betroffen.

**Die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes widerspricht daher nicht den Zielen der Raumordnung.**

### **3.2 Kommunale Ziele**

Die Gemeinde Dasing hat das Ziel, verstärkt regionale Energien zu nutzen, was durch Erweiterung der Biogasanlage gestärkt wird. Die Gemeinde Dasing unterstützt daher das Vorhaben „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Aichacher Feld“ und ist in das Bauleitplanverfahren eingestiegen. Die Planungsabsicht Sondergebiet war zum Zeitpunkt der Planaufstellung des Flächennutzungsplanes noch nicht bekannt und konnte deshalb bei der Planaufstellung nicht berücksichtigt werden.

Entsprechend wird nun der FNP an die geänderten Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst.

**Die 12. Änderung des FNP entspricht den Zielen der Gemeinde Dasing**

## **4.0 Umweltbericht zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilplan Dasing**

### **4.1 Einleitung**

**Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens**

Die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Aichacher Feld“.

Im Zuge der Planaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird ein Umweltbericht als separater Teil der Begründung erstellt. Das Ergebnis dieser Ausarbeitung liegt vor. Da der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die FNP-Änderung inhaltlich identisch sind, wird an dieser Stelle auf die im Bebauungsplanverfahren bereits ausführlich ausgearbeiteten Unterlagen verwiesen. Es erfolgt keine separate Ausarbeitung im FNP – Änderungsverfahren, da keine zusätzlichen Auswirkungen auf Flächennutzungsplanebene erkennbar sind.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst (wie im Bebauungsplan „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb Aichacher Feld“) die Darstellung eines sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „Biogasanlage und landwirtschaftlicher Betrieb“ auf Teil von Flurnummer 412 und Teil von Flurnummer 413 jeweils Gemarkung Laimering

### **Störfall-Verordnung und schutzbedürftige im Rahmen der Bauleitplanung (Achtungsabstand)**

Der Bebauungsplan ermöglicht, die bestehende Biogasanlage um einen weiteren Behälter mit Folienhaube zu erweitern. Dadurch fällt die Biogasanlage erstmals, aufgrund der Lagerkapazität von mehr als 10.000 kg Biogas an der Biogasanlage, unter die Störfall-Verordnung.

Da die Biogasanlage durch die Erweiterung unter die Störfall-Verordnung fällt, ist entsprechend § 50 Satz 1 BImSchG zu prüfen, ob schutzbedürftige Gebiete (wie Altenheim, Schule, Wohnbebauung, Verkehrswege von überörtlicher Bedeutung) von der Planung betroffen sind.

Nachdem es sich um eine bestehende Biogasanlage handelt, handelt es sich um eine Planung im Umfeld eines Betriebsbereiches von welchem das stoffliche Gefahrenpotential bekannt ist (Planung mit Detailkenntnissen) nach KAS-Leitfaden 18 und 32. (Kommission für Anlagensicherheit beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit).

Auf dieser Grundlage ist die Ermittlung des angemessenen Abstandes (Achtungsabstand) durchzuführen.

Für den vorliegenden Bebauungsplan wird ein Achtungsabstand von 30m, entsprechend Erfahrung aus Planungen anderen Biogasanlagen, festgesetzt.

Der Achtungsabstand wurde um die Behälterbaufläche in der Zeichnung zur Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend dargestellt.

Schutzbedürftige Nutzungen sind nicht betroffen.

### **Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind und deren Berücksichtigung**

Es wird auf die Darstellung in Kapitel 4 verwiesen. Die Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt durch:

- Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß den Vorgaben des BauGB.
- Abwägung der vorgebrachten Anregungen und Bedenken durch den Gemeinderat.

#### **4.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen**

Zur Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen sei explizit auf die Ausarbeitungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Im Zuge der FNP- Fortschreibung ergeben sich hierzu keine weiteren Aspekte.

#### **4.3 Vorgesehene Maßnahmen zu Vermeidung und Minimierung, Ausgleich und Ersatz**

Zur Darstellung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung- und Minimierung, Ausgleich und Ersatz sei explizit auf die Ausarbeitungen im Umweltbericht zum Bebauungsplan verwiesen.

Im Zuge der FNP- Fortschreibung ergeben sich hierzu keine weiteren Aspekte.

#### **4.4 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeit**

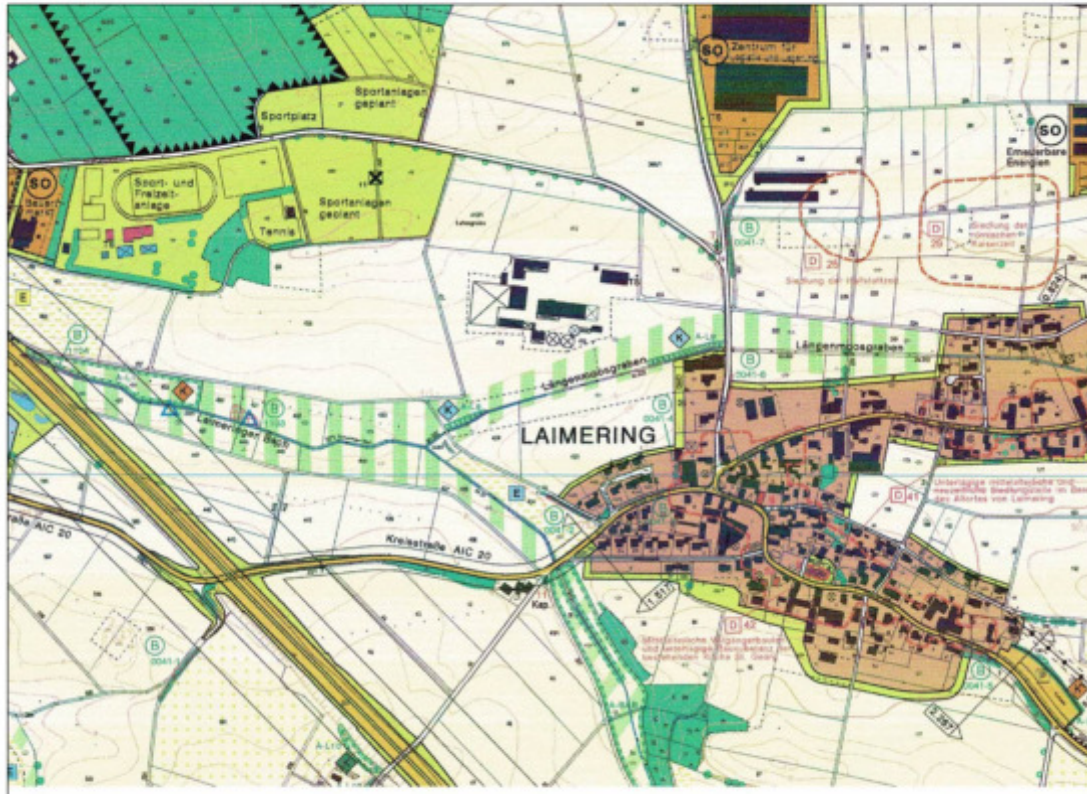
Aufgrund der bestehenden landwirtschaftlichen Hofstelle mit Biogasanlage wurden keine Alternativen geprüft.

#### **4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung des Umweltberichts**

Aufgrund der Bewertung des Bestandes im Umweltbericht unter Berücksichtigung der Auswirkungen und Minimierung und Vermeidungsmaßnahmen zeigt sich, dass der Eingriff in die Schutzgüter Wasser, Klima/Luft, Pflanzen und Tiere, sowie Landschaftsbild als nicht erheblich zu bewerten ist. Der Eingriff in das Schutzgut Boden bleibt – Versiegelung kann nicht vermieden, sondern nur minimiert werden.

## 5.0 PLANZEICHNUNG DER 12. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES TEILPLAN Laimering

### 5.1 Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan M ca. 1:5.000



Zeichenerklärung siehe Anlage 1



### 5.2 Darstellung der 12. Änderung des Flächennutzungsplan Teilplan Laimering M ca. 1:5.000




Zeichenerklärung siehe Anlage 1

## 6.0 Verfahrensvermerke

1. Der Gemeinderat Dasing hat in der Sitzung vom 04.06.2019 die 12. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.  
Der Änderungsbeschuß zur 12. Änderung wurde am 21.06.2019 ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 04.06.2019 hat in der Zeit vom 01.07.2019 bis 01.08.2019 statt gefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 04.06.2019 hat in der Zeit vom 01.07.2019 bis 01.08.2019 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.09.2019 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.2019 bis einschließlich 08.11.2019 beteiligt.
5. Der Entwurf der 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.09.2019 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.10.2019 bis 08.11.2019 öffentlich ausgelegt.
6. Die Gemeinde Dasing hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 10.12.2019 die 12. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 17.09.2019 festgestellt.

Gemeinde Dasing, den 31.03.2020


  
\_\_\_\_\_  
Erich Nagl, 1. Bürgermeister



7. Das Landratsamt Aichach-Friedberg hat die 12. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 19.02.2020 Az.: 6100-2 gemäß § 6 BauGB genehmigt.

8. Ausgefertigt

Gemeinde Dasing, den 31.03.2020

  
\_\_\_\_\_  
Erich Nagl, 1. Bürgermeister





9. Die Erteilung der Genehmigung der 12. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 31.03.2020 gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie die Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Gemeinde Dasing, den 01.04.2020

  
Erich Nagl, 1. Bürgermeister



Anlage 1:

Nachfolgend Auszug aus der Zeichenerklärung  
des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes

# ZEICHENERKLÄRUNG

- GEMEINDEGRENZE
- GEMARKUNGSGRENZE

## SIEDLUNGSFLÄCHEN

- WOHNBAUFLÄCHE
- GEMISCHTE BAUFLÄCHE
- GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN
- SONDERGEBIETE
- FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF
- Rathaus ÖFFENTLICHE GEBÄUDE MIT BEZEICHNUNG
- KIRCHE
- Kap. KAPELLE
- Fw FEUERWEHR

## VERKEHRSLÄCHEN

- HAUPTVERKEHRSTRASSEN MIT ANBAUFREIEN STREIFEN, ORTSDURCHFARTSGRENZE
- STRASSEN, WEGE
- STRASSEN (VORSCHLAG)
- RAD- UND WANDERWEGE
- PARKPLÄTZE
- P+R PARK+RIDE-ANLAGEN
- P/B PARKPLÄTZE/BUSSE
- BAHNANLAGEN

## VER- UND ENTSORGUNG

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN Z. B. KLÄRANLAGE
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN, SPANNUNG, BETREIBER
- Ts TRANSFORMATORENSTATION
- UNTERIRDISCHE LEITUNG (GAS/WASSER)
- RüB REGENÜBERLAUFBECKEN
- Ps PUMPSTATION

## GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

## FLÄCHEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

- SCHUTZGEBIETE UND SCHUTZOBJEKTE IM SINNE DES NATURSCHUTZRECHTS
- LANDSCHAFTSBESTANDTEIL Art. 12 BayNatSchG
- BIOTOP LAUT AMTLICHER KARTIERUNG MIT NR.
- BEISPIELE:  
7632-0044-6  
 7532-0083-1  
 7631-1052
- FFH FAUNA-FLORA-HABITAT GEBIET  
UMGRIFF SIEHE BEGRÜNDUNG (IDENTISCH MIT BEREICH MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN NATURHAUSHALT)
- HINWEIS AUF LEBENSÄÄUME, DIE GANZ ODER TEILWEISE SCHUTZSTATUS GEMÄSS Art. 13d (1) BayNatSchG BESITZEN
- FEUCHTGEBIETE, FEUCHT- UND NASSBIOTOPE, GEWÄSSER
- TROCKENBIOTOPE
- LEBENSRAUMKOMPLEX
- VORHANDENE AUSGLEICHS- UND ERSATZBEREICHE MIT NUMMER
- ENTWICKLUNGSZIEL FÖRDERUNG VON:  
 TROCKENLEBENSÄÄUMEN  
 FEUCHTLEBENSÄÄUMEN  
 GEHÖLZLEBENSÄÄUMEN  
 KOMPLEXLEBENSÄÄUMEN
- VORGESCHLAGENE ENTWICKLUNGSZIELE / MASSNAHMEN  
POTENTIELLE AUSGLEICHS- UND ERSATZBEREICHE FÜR EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT MIT NUMMER
- BEREICHE MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN NATURHAUSHALT
- BEREICHE MIT POTENTIELL HOHER BEDEUTUNG FÜR DEN NATURHAUSHALT (SIEHE BEGRÜNDUNG)
- FÖRDERUNG VON TROCKENLEBENSÄÄUMEN
- FÖRDERUNG VON FEUCHTLEBENSÄÄUMEN
- FÖRDERUNG VON KOMPLEXLEBENSÄÄUMEN
- ANREICHERUNG DER LANDSCHAFT MIT NATURNAHEN LANDSCHAFTSELEMENTEN ENTLANG VON FLURGRENZEN, WEGEN, BÖSCHUNGEN
- FÖRDERUNG VON VERBUND VON TROCKENLEBENSÄÄUMEN ENTLANG VON WALDRÄNDERN, RANKEN UND RAINEN

## NATURAUSSTATTUNG, LANDSCHAFTSPFLEGE



**VER- UND ENTSORGUNG**

- FLÄCHEN FÜR VER- UND ENTSORGUNGSANLAGEN  
Z. B. KLÄRANLAGE
- ELEKTRISCHE FREILEITUNG MIT SCHUTZSTREIFEN,  
20-kV-Lig LEW  
SPANNUNG, BETREIBER
- TRANSFORMATORENSTATION
- UNTERIRDISCHE LEITUNG (GAS/WASSER)
- REGENÜBERLAUFBECKEN
- PUMPSTATION

**GRÜNFLÄCHEN**

- GRÜNFLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN
- FRIEDHOF
- SPORTPLATZ
- SPIELPLATZ
- KRAUTGÄRTEN

**FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT**

- ACKER UND GRÜNLAND

**FLÄCHEN FÜR WALD**

- WALD

**GEWÄSSER UND FLÄCHEN  
FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT**

- FLIESSGEWÄSSER III. ORDNUNG, BÄCHE
- GRÄBEN
- STILLGEWÄSSER, WEIHER, TEICH, TÜMPEL
- FESTGESETZTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET
- VORLÄUFIG GESICHERTES ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIET  
(ENTSPRICHT VORRANGGEBIET FÜR  
HOCHWASSERABFLUSS UND -RÜCKHALT (H 7))
- VORRANGGEBIET WASSERVERSORGUNG T 114

FÜR EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT MIT NUMMERN

- BEREICHE MIT BESONDERER BEDEUTUNG FÜR DEN  
NATURHAUSHALT
- BEREICHE MIT POTENTIELL HOHER BEDEUTUNG FÜR  
DEN NATURHAUSHALT (SIEHE BEGRÜNDUNG)
- FÖRDERUNG VON TROCKENLEBENSÄRÄUMEN
- FÖRDERUNG VON FEUCHTLEBENSÄRÄUMEN
- FÖRDERUNG VON KOMPLEXLEBENSÄRÄUMEN
- ANREICHERUNG DER LANDSCHAFT MIT NATURNAHEN  
LANDSCHAFTSELEMENTEN ENTLANG VON FLURGRENZEN,  
WEGEN, BÖSCHUNGEN
- FÖRDERUNG VON VERBUND VON TROCKENLEBENSÄRÄUMEN  
ENTLANG VON WALDRÄNDERN, RANKEN UND RAINEN

**NATURAUSSTATTUNG, LANDSCHAFTSPFLEGE**

- EINZELBAUM / BAUMZEILE
- HECKE, FELDGEHÖLZ, GEHÖLZGRUPPE
- RAIN, RANKEN, WEGEBÖSCHUNG
- VORGESCHLAGENE ENTWICKLUNGSZIELE / MASSNAHMEN
- ENTWICKLUNG / ERGÄNZUNG STRASSEN  
UND WEGE BEGLEITENDE GEHÖLZPFLANZUNGEN

**SONSTIGE DARSTELLUNGEN**

- FLÄCHE FÜR ABGRABUNGEN MIT REKULTIVIERUNGSZIEL  
(Z. B. WALD)
- 4. ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHEN
- UMGRENZUNG VON BODENDENKMÄLERN
- BAUDENKMÄLER
- SCHALLSCHUTZMASSNAHMEN ERFORDERLICH

NUMMERIERUNGEN SIEHE BEGRÜNDUNG

DAS VORBEHALTSGEBIET FÜR LEHM UND TON NR. 640 LE SOWIE DIE  
LANDSCHAFTLICHEN VORBEHALTSGEBIETE NR. 10, Nr. 17 UND NR. 19  
SIND IN DER BEGRÜNDUNG ZUM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN DARGESTELLT.

M 1 : 10 000

